

Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie, und sich bei der Erarbeitung dieses Berichts mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, sowie allen zuständigen nationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu beraten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/157

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)<sup>202</sup>.

#### 65/157. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/195 und 60/196 vom 22. Dezember 2005, 61/198 und 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008 und 64/200 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>203</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>204</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>205</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>206</sup>, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>207</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>208</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle des Hyogo-Rahmenaktionsplans bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf den im Mai 2009 in Manama vorgestellten Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des Katastrophenrisikos<sup>209</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass 2010 die Einführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge sich zum zehnten Mal jährt und der Halbzeitpunkt des Hyogo-Rahmenaktionsplans erreicht ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung stellen,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Klimawandel, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervor-

<sup>202</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>203</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>204</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>205</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>206</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>207</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>208</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>209</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

hebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit aufzubauen und weiter zu stärken,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturgefahren erhöhen, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der negativen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive integriert werden muss, um dadurch die Verwundbarkeit zu verringern,

*unter Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Flutwellen, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen, Stürme und die El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die von globaler Dimension sind, auf alle Länder, insbesondere die verwundbareren Länder, haben,

*sowie unter Berücksichtigung* dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren, Verwundbarkeit und die Widerstandskraft gegenüber damit zusammenhängenden Naturkatastrophen sowie die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

*feststellend*, dass das Katastrophenrisiko in städtischen Gebieten mit ihrer hohen Gefahren- und Bevölkerungsdichte und der Konzentration von Wirtschaftsgütern ein zunehmendes Problem ist,

*sowie feststellend*, dass eine große Herausforderung bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans nach wie vor darin besteht, die am stärksten gefährdeten und ärmsten Gemeinwesen zu erreichen, und dass die erheblichen Fortschritte, die auf globaler, regionaler und nationaler politischer Ebene erzielt wurden, auf lokaler Ebene noch nicht spürbar sind,

*betonend*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans gemäß ihrem Mandat zur Stärkung des Systems der Strategie, zur Verbesserung der systemweiten Führung auf hoher Ebene und zur Koordinierung der Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos leistet,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 63/217 und 64/200<sup>210</sup>;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>206</sup> und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politik, die Pläne und die Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuentwickeln, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

<sup>210</sup> A/65/388.

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die Erarbeitung und Durchführung der nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

7. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten nationalen, subregionalen und regionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

8. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

9. *begrüßt* es, dass vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf die dritte Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusst-

sein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die aktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an dem System der Strategie, dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

12. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, sich nach Kräften zu bemühen, die volle und durchgängige Integration der Risikominderung in alle seine Programme und Aktivitäten zu beschleunigen und so zur Verwirklichung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen;

13. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

14. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Strategie steigen und dass für die Durchführung der Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge bei Naturkatastrophen am besten unterstützt werden kann, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des Sekretariats der Strategie und mit dem Ziel, es mit ausreichenden Ressourcen für seine Tätigkeit auszustatten;

16. *betont*, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen, und legt den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten

Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme zu verstärken;

17. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

18. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zur Armutsbekämpfung, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in den anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Strategie, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

20. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo<sup>205</sup> und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen beziehungsweise je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollen, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung dieses Risikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

21. *erkennt an*, dass eine im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan erfolgende Verringerung des Katastrophenrisikos und Steigerung der Widerstandskraft gegen Na-

turgefahren aller Art, einschließlich geologischer und hydro-meteorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördern kann und dass daher die Verringerung der Verwundbarkeit gegenüber diesen Gefahren für die Entwicklungsländer hohe Priorität hat;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und die zunehmenden Probleme, die die Folgen solcher Katastrophen bereiten, sowie über die Auswirkungen des Klimawandels, die die Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung aller Länder, vor allem der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnenentwicklungsländer, sowie anderer besonders gefährdeter Länder, hemmen;

23. *betont*, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos stärker in die nationalen Entwicklungsstrategien integriert sowie als praktische Maßnahme in die Politik und die Programme des humanitären Sektors, des Umweltsektors, der für Planung zuständigen Ministerien, der Finanzinstitutionen und anderer maßgeblicher Stellen einbezogen werden muss;

24. *betont außerdem*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollen, um die Verwundbarkeit gegenüber Naturgefahren zu verringern;

25. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto<sup>211</sup> zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>212</sup> *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Rahmen der Strategie angelaufenen Kampagne für 2010-2011 „Resiliente Städte: Meine Stadt macht sich bereit“, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit von Städten und städtischen Gebieten durch die Schärfung des Bewusstseins der Bürger und der Kommunalverwaltungen für die Möglichkeiten der Risikominderung und durch die Mobilisierung des politischen Willens und der Unterstützung bei den Kommunalverwaltungen für die Aufnahme von Risikominderungsaspekten

<sup>211</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

<sup>212</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in die Stadtentwicklungsplanung und in kritische Infrastrukturinvestitionen zu erhöhen;

27. *begrüßt* die informelle thematische Debatte der Generalversammlung über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die am 9. Februar 2011 in New York stattfinden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit seinen Empfehlungen zur Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans vorzulegen.

### RESOLUTION 65/158

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)<sup>213</sup>.

#### 65/158. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006 und 63/215 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

*feststellend*, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*in Anbetracht* dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>214</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>215</sup>, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

*in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>216</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>217</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>218</sup>, insbesondere dem Anhang III des Berichts über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;

3. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für Klimadienste und die Verringerung des mit dem Klima zusammenhängenden Katastrophenrisikos sowie auf dem Gebiet der Klimaforschung leistet, namentlich die Entwicklung einer neuen Klimadatenbank für Länder, die dem El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;

<sup>214</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>215</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>216</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>217</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>218</sup> A/65/388.

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.